



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 15. Januar 1966

I Teil III Nr. 2

Tag	Inhalt	Seite
30.12. 65	Anordnung Nr. 2 über die Kontenführung und Abrechnung des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte	3
4. 1.66	Anordnung Nr. 2 über den Reparaturfonds in Betrieben und Einrichtungen der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft	4
22. 12. 65	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Gewinnzuschlägen und Lagung von Gewinnabschlägen	über die Beauf- IGQIS.
4. 1. 66	Anordnung Nr. 12 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel in der volkseigenen Land- und Forstwirtschaft —	5

Anordnung Nr. 2*
über die Kontenführung und Abrechnung
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte.

Vom 30. Dezember 1965

Zur Änderung der Anordnung vom 4. Januar 1964 über die Kontenführung und Abrechnung des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte (GBl. III S. 38) wird folgendes angeordnet:

§ 1

§ 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„Abrechnung der Haushaltspläne

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik hat bis zum 10. Kalendertag des folgenden Monats eine Abrechnung der Haushaltspläne nach Kapiteln und Positionen für den abgelaufenen Berichtszeitraum an den Minister der Finanzen und an den Präsidenten der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik zu übergeben. Die Abrechnung hat getrennt für den Haushaltsplan des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik und die Haushaltspläne der Bezirkslandwirtschaftsräte zu erfolgen.

(2) Die Vorsitzenden der Bezirkslandwirtschaftsräte übergeben eine Abrechnung ihres Haushaltsplanes bis zum 10. Werktag des folgenden Monats an die Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik. Die Abrechnung hat getrennt für den Haushaltsplan des Bezirkslandwirtschaftsrates und die Haushaltspläne der Kreislandwirtschaftsräte zu erfolgen. Die Vorsitzenden der Kreislandwirtschaftsräte übergeben eine Abrechnung ihres Haushaltsplanes bis zum 1. Werktag des folgenden Monats an die Filialen der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Leiter der dem Landwirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik und den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten unmittelbar unterstellten Einrichtungen übergeben bis zum 1. Werktag des folgenden Monats eine Abrechnung ihres Haushaltsplanes an die kontoführende Filiale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Die Generaldirektoren bzw. Hauptdirektoren der Vereinigungen Volkseigener Betriebe bzw. anderer wirtschaftsleitender Organe mit wirtschaftlicher Rechnungsführung übergeben bis zum letzten Werktag des Monats eine Abrechnung ihrer Haushaltsbeziehungen an die zuständige VVB-Bankfiliale der Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik.

(5) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates der Deutschen Demokratischen Republik legt in einer

♦ Anordnung (Nr. 1) vom 4. Januar 1964 (GBl. III Nr. 4 S. 38)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Das Stichwortverzeichnis des Gesetzblattes Teil III für den Jahrgang 1965